



| Vorlagen-Nr. |          |
|--------------|----------|
| StVV         | V-020/21 |
| HA           |          |

Geschäftsbereich: V

Fachbereich: Team BV

Termin der Tagung: 22.12.2021

| Vorlage zur Entscheidung  |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> durch den Hauptausschuss                         | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich |
| <input checked="" type="checkbox"/> durch die Stadtverordnetenversammlung | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich       |

| Beratungsfolge:  | Datum      |   | Datum      |
|--|------------|---|------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Dienstberatung Oberbürgermeister                                 | 23.11.2021 | <input type="checkbox"/> Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz   |            |
| <input type="checkbox"/> Ausschuss für Haushalt und Finanzen   |            | <input type="checkbox"/> Ausschuss für Bau und Verkehr          |            |
| <input type="checkbox"/> Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen                     |            | <input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss              | 15.12.2021 |
| <input type="checkbox"/> Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten              |            | <input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung | 22.12.2021 |
| <input type="checkbox"/> Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten |            | <input type="checkbox"/> Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf     |            |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel         | 09.12.2021 | <input type="checkbox"/> Information an AG Ortsteile            |            |
|  |            | <input type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss                   |            |

**Beratungsgegenstand:**

Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Unternehmensgegenstand der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH (CTK) wird um den Bereich „Umsetzung eines forschungsbasierten Innovations- und Technologietransfers zwischen dem klinischen Alltag und der Gesundheitswirtschaft“ erweitert.
2. Im Rahmen der bereits bestehenden Gemeinnützigkeit werden die Regelungen des neuen § 57(3) AO für den Konzern CTK genutzt.
3. Der Gesellschaftsvertrag des CTK wird entsprechend der Anlage 1 zu dieser Vorlage angepasst.

\_\_\_\_\_  
Holger Kelch

**Beratungsergebnis des HA/der StVV:**

- einstimmig       mit Stimmenmehrheit
- laut Beschlussvorschlag
- mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

**Beschluss-Nr.:**

Tagung am: \_\_\_\_\_ TOP: \_\_\_\_\_

Anzahl der **Ja**-Stimmen: \_\_\_\_\_

Anzahl der **Nein**-Stimmen: \_\_\_\_\_

Anzahl der **Stimmenthaltungen**: \_\_\_\_\_

**Problembeschreibung/Begründung:**Regelungen in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Das CTK ist eine Eigengesellschaft der Stadt Cottbus/Chósebuz. Gemäß § 28 Abs.2 Nr.21 BbgKVerf obliegt der Stadtverordnetenversammlung u.a. die Entscheidung über die Gründung von Unternehmen sowie über die Änderung des Unternehmenszwecks oder -gegenstandes.

Erweiterung des Unternehmensgegenstandes um den Bereich „Umsetzung eines forschungsbasierten Innovations- und Technologietransfers zwischen dem klinischen Alltag und der Gesundheitswirtschaft“

Im Rahmen des Strukturwandels erhält die Gesundheits- und Daseinsvorsorge durch den Aufbau des Innovationszentrums Universitätsmedizin Lausitz (IUC) mit der Umwandlung des Carl-Thiem-Klinikums (CTK) zum Universitätsklinikum und der Etablierung einer „Modellregion Gesundheit Lausitz“ einen enormen Wachstumsschub. Dieser wird durch relevante weitere Ansiedlungen und Strukturwandelinitiativen in der Forschungslandschaft – u.a. iCampus (Fraunhofer + Leibniz + BTU), Lausitzer Zentrum für künstliche Intelligenz (LZKI), BioHealth Campus Senftenberg (BTU) – noch verstärkt. Bereits jetzt sind erste Anfragen für spezifische Ansiedlungen an das CTK und die Stadt Cottbus herangetragen worden. Deshalb soll auf dem Campus des CTK ein Zentrum für Medizintechnologien – Medical Accelerator (Med-ACC) – entstehen. Die Stadt Cottbus/Chósebuz und das CTK beabsichtigen damit die ganz besonderen Bedingungen für Start-Ups der MedTech Szene abbilden zu können, um die Entwicklung von Start-Up-Unternehmen, Spin-offs und weiteren branchenrelevanten kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) aus dem Cluster Gesundheitswirtschaft zu unterstützen. Gleichzeitig bietet das Med-ACC die unabdingbare Nähe und den notwendigen Zugriff auf klinische Ressourcen, um Produkte und Dienstleistungen zu entwickeln, bei denen klinische Tests, Wirksamkeitsnachweise und/oder Studien zur Zulassung und Markteinführung von Medizintechnologien obligat sind. Eine enge Verbindung zwischen forschenden, am CTK verorteten Personen, beteiligten - ebenfalls forschenden - Kooperationspartnern und angesiedelten Unternehmen begünstigt die Translation solcher Entwicklungen und ermöglicht somit effiziente Rückkoppelungen zwischen Forschung, Entwicklung und Anwendung in der Praxis. In der Anlage 2 ist das Projekt dargestellt.

Die vorgeschlagene Erweiterung des Unternehmensgegenstandes ist eine gesellschaftsrechtliche Voraussetzung zur Umsetzung des Vorhabens.

**Anlagen:**

- 1 – Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag des CTK
- 2 – Kurzkonzept zum Med-ACC

**Finanzielle Auswirkungen:** Ja Nein1. Gesamtkosten:2. Sicherstellung der Finanzierung:3. Folgekosten:

## **Fortsetzung Problembeschreibung/Begründung**

### Umsetzung der Regelungen des neuen § 57 (3) AO

Durch das Jahressteuergesetz 2020 wurde das Gemeinnützigkeitsrecht zugunsten gemeinnütziger Körperschaften geändert. So können zukünftig Tätigkeiten, die bisher im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu erfassen waren unter bestimmten herzustellenden Voraussetzungen als Zweckbetriebsleistungen behandelt werden. Weiterhin können bisher gewerbliche Servicegesellschaften in die Gemeinnützigkeit überführt werden und ihre Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen eines steuerfreien Zweckbetriebes erbringen. Diese Möglichkeiten des neuen § 57 (3) AO sollen für die bereits gemeinnützigen Unternehmen des Konzern CTK genutzt werden. Die Thiem-Service Gesellschaft soll in die Gemeinnützigkeit überführt werden (siehe Vorlage V-021/21).

Vorteile aus dieser Regelung sind u.a. die steuerfreie Leistungserbringung zwischen den gemeinnützigen Unternehmen, Preiskalkulation ohne Gewinnaufschlag zu Selbstkosten sowie die Entlastung vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung bei Überlassung von Immobilien und anderen Wirtschaftsgütern.

Die vorgeschlagene Erweiterung des Unternehmensgegenstandes ist eine steuerrechtliche Voraussetzung zur Umsetzung des Vorhabens.

### Abstimmungen

Mit dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg sowie mit dem Finanzamt sind zu den geplanten Änderungen im Gesellschaftsvertrag Abstimmungen erfolgt.

Der Aufsichtsrat des CTK hat die geplanten Änderungen zur Beschlussfassung empfohlen.